

## Bekanntmachung der Wahlbehörde

### gemäß § 20 Bundeswahlordnung (BWO) über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Altlandsberg wird gemäß § 17 Abs. 1 BWahlG und § 20 BWO in der Zeit vom **3. Februar bis 7. Februar 2025** im Einwohnermeldeamt der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten

#### Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes – Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Der Zugang zum Einwohnermeldeamt ist bei Benutzung des Hofeingangs (zu erreichen über die Schwerinstraße) barrierefrei.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, Wahlbüro, Raum 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 19 Abs. 1 BWO bis spätestens zum **2. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Frist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis **auf Antrag endet** vor Beginn der Einsichtsfrist am **2. Februar 2025** (§ 18 Abs. 1 BWO). Anträge sind bis zu diesem Termin schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift bei der Stadt Altlandsberg, Wahlbehörde, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, zu stellen bzw. zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

im Wahlbüro, Raum 1, abgegeben werden.

Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 59**, Märkisch-Oderland – Barnim II, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Wahlkreises 59 oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 5. Erteilung von Wahlscheinen

### 5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 02.02.2025) oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (also nach dem 07.02.2025) entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Bundestagswahl** nicht zugegangen ist und ihn verloren hat, kann ihr bis zum **22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).

### 5.3 **Wahlscheine** für die Bundestagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **21. Februar 2025, 15.00 Uhr (Achtung: geänderte Uhrzeit beachten!)**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.**

Auf elektronischem Weg können die Antragsdaten mittels Email an [wahlen@stadt-altlandsberg.de](mailto:wahlen@stadt-altlandsberg.de) gesendet werden. Darüber hinaus kann der Wahlscheinantrag auch im online-Verfahren OLIVA gestellt werden. Der entsprechende Link steht ab sofort auf der Internet-Seite der Stadt Altlandsberg ([www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de)) zur Verfügung.

**Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) gestellt werden. Gleiches gilt für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen.**

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem **weißen Wahlschein für die Bundestagswahl** erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen **weißlichen Stimmzettel**,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. **Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.** Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle (Wahlbehörde) absenden, dass dieser dort **spätestens am Wahltag (23. Februar 2025) bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel für die entsprechende Wahl.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Altlandsberg, d. 2. Januar 2025

Michael Töpfer  
Bürgermeister  
Stadt Altlandsberg